

-Anlage A zum Stiftungsvertrag-

Stiftungssatzung

für die

Stiftung Hönnetal

in Verwaltung der

DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH, Neuss

Stiftungssatzung in der Fassung vom 23. November 2020

AL

Präambel

Die gemeinnützige „Stiftung Hönnetal“ gründet sich auf eine Stiftungsinitiative von Adalbert Allhoff-Cramer. Sie ist politisch und wirtschaftlich unabhängig, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden. Der Wirkungsbereich umfasst das Hönnetal von Neuenrade bis Menden.

Der Stiftungszweck umfasst den kulturellen Sektor, Jugend und Soziales, das Bildungswesen, Natur und Umwelt und den Denkmalschutz. Als Bürgerstiftung ist sie fördernd und operativ tätig, sucht den Dialog und die Spendenbereitschaft. Sie fördert Projekte, die von bürgerschaftlichem Engagement getragen sind und Hilfe zur Selbsthilfe leisten. Dabei bemüht sie sich um neue Formen des gesellschaftlichen Engagements. Nach innen ist sie durch Partizipation und Transparenz geprägt.

Mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz des reichhaltigen kulturellen Erbes engagiert sich die Stiftung für die Aufwertung und langfristige Sicherung des Hönnetals - im Sinne der Schutzaktion von 1920 (vgl. "100 Jahre Schutzaktion – Die Rettung der Schönheit des Hönnetals", Herausgeber: Naturhistorischer Verein Hönnetal e.V.). Damit wird zugleich ein Beitrag zur Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Region und einer nachhaltigen, klimaneutralen Entwicklung geleistet.

Zum Stifter: Adalbert Allhoff-Cramer, geb 01.01.1954 in Salzkotten, ist Diplom-Psychologe und stammt aus einer Balver Familie. Er ist als Geschäftsführer im Naturhistorischen Verein Hönnetal e.V. und Verkehrsverein Balve e.V. aktiv. Sein Motto: „*Der Reichtum des Herzens zählt*“.

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen
Stiftung Hönnetal.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH in Neuss, Amtsgericht Neuss HRB 10662 (nachfolgend „Treuänder/Rechtsträger“ genannt) und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr als Rechtsträger vertreten.
3. Stifter im Sinne dieser Satzung ist Herr Adalbert Allhoff-Cramer.
4. Die Verwaltung der Stiftung durch den Treuänder/Rechtsträger und das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Stifter richten sich nach dieser Satzung und dem Stiftungsvertrag sowie gegebenenfalls letztwilligen Verfügungen des Erblassers.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
 - der Heimatpflege und Heimatkundedurch eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO. Daneben kann die Stiftung ihre Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.
3. Diese Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist selbstlos tätig.
2. Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen; insbesondere dürfen, über die steuerlichen Bestimmungen hinaus, keine direkten oder indirekten Zuwendungen an den Stifter oder mit dem Stifter verbundene Unternehmen und Personen erfolgen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht auch für die durch die Stiftung regelmäßig begünstigten Körperschaften nicht. Soweit es nicht dem Stiftungszweck zuwiderläuft, sollen Stiftungsmittel nur in jederzeit widerruflicher Weise vergeben werden.

AL

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsvertrag. Der Stifter kann das Stiftungsvermögen durch einmalige oder laufende Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) zu Lebzeiten oder durch Rechtsgeschäft auf den Todesfall aufstocken. Zustiftungen Dritter sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können die jährlichen Erträge im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder dauerhaft dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Hierfür ist die Bildung einer sog. Umschichtungsrücklage möglich; hierin können Gewinne und Verluste aus Vermögensumschichtungen miteinander verrechnet werden.
4. Zur Geld- und Kapitalanlage oder zur Vermögensverwaltung bedient sich der Treuhänder/Rechtsträger zeitlich unbefristet einer vom Stifter zu benennenden Bank gegen bank- bzw. marktübliche Vergütung. In der Bezeichnung der Konten wird der Name der Stiftung vermerkt. Die Konten werden mit einer Kontosperrung versehen, um Verfügungen, die der geltenden Stiftungssatzung und dem Stiftungsvertrag widersprechen, zu verhindern. Davon ausgenommen sind die Ertragskonten, über die der Treuhänder/Rechtsträger uneingeschränkt verfügt, um seine Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe der Mittel gemäß Stiftungssatzung wahrzunehmen.
5. Die Stiftung ist berechtigt, Spenden und andere Zuwendungen entgegenzunehmen. Sie darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben.
6. Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Richtlinien für die Anlage legen der Stifter und der Treuhänder/Rechtsträger gemeinsam fest. Diese Richtlinien bilden die Grundlage für alle weiteren Anlagen, die der Treuhänder/Rechtsträger auf Weisung des Stifters tätigt.
7. Auf die Stiftung übertragene Immobilien und Grundstücke dürfen veräußert werden.



§ 5
Stiftungsmittel

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Sonstige Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

AC

§ 6

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Der Treuhänder/Rechtsträger hat in den ersten sechs Monaten des Folgejahres unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Stiftungssatzung Rechnung für das vergangene Geschäftsjahr zu legen.

§ 7

Kontrollgremium

1. Zum Zweck der Kontrolle des Treuhänders/Rechtsträgers wird – zu Lebzeiten des Stifters neben diesem – ein Kontrollgremium eingerichtet. Das Kontrollgremium wird durch eine Person, die vom Vorstand des „Naturhistorischer Verein Hönnetal e.V.“ benannt wird sowie durch einen Mitarbeiter der gemäß § 4 Nr. 4 vom Stifter benannten Bank oder ihres Rechtsnachfolgers, der von deren Vorstand benannt wird, besetzt. Beide Mitglieder des Kontrollgremiums können ihre Rechte gegenüber dem Treuhänder/Rechtsträger nur einheitlich ausüben. Die Mitglieder des Kontrollgremiums sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Treuhänder/Rechtsträger legt dem Kontrollgremium einmal im Jahr bis Ende Juni den Jahresabschluss der Stiftung vor, damit es die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie die Belastung der Stiftung mit Kosten des Treuhänders/Rechtsträgers für die Grundleistungen und gegebenenfalls Zusatzleistungen überprüfen kann.
3. Zu Lebzeiten des Stifters hat das Kontrollgremium neben dem Stifter das Recht zur Einsicht in die Stiftungsunterlagen und Prüfung nach Maßgabe des Stiftungsvertrags und zur Information des Stifters über etwaige Pflichtverletzungen des Treuhänders/Rechtsträgers.
4. Mit Ableben des Stifters wandelt sich der zugrunde liegende Stiftungsvertrag als Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrag in eine Schenkung unter Auflage um. Ab diesem Zeitpunkt steht den Mitgliedern des Kontrollgremiums als gemeinschaftlich Auflagenvollziehungsberechtigten dann nach § 527 Abs. 2 BGB das Recht zu, im eigenen Namen und auf Rechnung der Stiftung vom Rechtsträger der Stiftung die ordnungsgemäße Erfüllung der in dieser Satzung sowie dem Stiftungsvertrag niedergelegten Auflagen, insbesondere zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Stiftungsvermögens und zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verlangen. Im Zuge dessen ist das Kontrollgremium gemäß den diesbezüglichen Regelungen des ursprünglichen Stiftungsvertrags bei Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes in Person des Treuhänders/Rechtsträgers auch berechtigt, einen neuen Rechtsträger zu benennen und vom letzten Rechtsträger im eigenen Namen die Übertragung des Stiftungsvermögens auf einen neuen Rechtsträger zu verlangen. Der Treuhänder/Rechtsträger verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Erhebung der Verjährungseinrede.

Diesbezüglich erteilt der Stifter hiermit vorsorglich auf sein Ableben den jeweiligen Mitgliedern des Kontrollgremiums gemeinschaftliche Vollmacht. Diese Vollmacht ist – soweit gesetzlich zulässig – nach dem Ableben des Stifters unwiderruflich. Eine Rechtspflicht zum Handeln des Kontrollgremiums ist damit nicht verbunden.

5. Wendet der Stifter dem Treuhänder/Rechtsträger als Erben oder Vermächtnisnehmer durch Verfügung von Todes wegen Vermögenswerte zu mit der Auflage, diese ausschließlich dem Vermögen der Bürgerstiftung Hönnetal zuzuführen und im Rahmen



dieser Stiftungssatzung als deren Stiftungsvermögen auf Dauer zu verwalten, gelten die Bestimmungen in Ziffer 4 für die Erfüllung der Auflage nach §§ 2192 ff. BGB entsprechend.

AL

§ 8

Stiftungsverwaltung und Vergütung des Treuhänders

1. Der Stifter kann zu seinen Lebzeiten nach Kündigung des Stiftungsvertrags einen neuen Treuhänder/Rechtsträger benennen, auf den dann nach Maßgabe des Stiftungsvertrags das Stiftungsvermögen zu übertragen ist. Kündigt der Treuhänder/Rechtsträger den Stiftungsvertrag, obliegt es dem Stifter, und nach seinem Ableben dem Kontrollgremium, einen neuen Treuhänder/Rechtsträger zu benennen.
2. Der Treuhänder/Rechtsträger verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung. Hierbei hat er die für Stiftungen allgemein geltenden Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Stiftungsmittel und des Werterhalts des Stiftungsvermögens zu beachten. Er vergibt die Stiftungsmittel nach den Vorgaben des Stifters und der Satzung und wickelt die Fördermaßnahmen der Stiftung ab. Das Nähere regelt der Stiftungsvertrag.
3. Der Treuhänder/Rechtsträger ist bei allen Entscheidungen an die Satzung mit den Anlagerichtlinien sowie die Bestimmungen des Stiftungsvertrags gebunden. Der Stifter weist den Treuhänder hinsichtlich der Entscheidungen bzgl. Mittelverwendung, Geldanlage/Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags und Rücklagenbildung an. Gegen Vorgaben und Weisungen des Stifters steht ihm ein Vetorecht nach Maßgabe des Stiftungsvertrags zu, wenn gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird.
4. Der Treuhänder/Rechtsträger ist berechtigt, der Stiftung für seine Leistungen eine Vergütung in Rechnung zu stellen. Hierzu gelten die Regelungen des Stiftungsvertrages entsprechend.
5. Der Treuhänder legt dem Stifter und dem Kontrollgremium auf den 31.12. eines jeden Jahres den Jahresabschluss vor.

§ 9

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Der Stifter hat zu seinen Lebzeiten jederzeit das Recht, die Satzung der Stiftung durch einseitige Erklärung gegenüber dem Treuhänder/Rechtsträger zu ändern. Er kann Satzungsänderungen auch von Todes wegen verfügen. Gegen Satzungsänderungen des Stifters steht dem Treuhänder/Rechtsträger ein Vetorecht zu, wenn gegen rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird oder hierdurch seine Rechtsstellung oder Vergütung unangemessen eingeschränkt wird. Die Steuerbegünstigung der Stiftung darf von diesen Änderungen nicht berührt werden.
2. Nach dem Ableben des Stifters können der Rechtsträger und das Kontrollgremium gemeinsam Satzungsänderungen beschließen, wenn der Satzungszweck nicht mehr erfüllt werden kann oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks wesentlich erschwert oder nach Ansicht von Rechtsträger und Kontrollgremium mit unangemessenem Aufwand verbunden ist. Falls sich hierdurch der Stiftungszweck ändert, hat der neue Stiftungszweck dem vorhergehenden Stiftungszweck weitest möglich zu entsprechen oder ähnlich zu sein.



§ 10

Auflösung der Stiftung

Der Treuhänder/Rechtsträger sowie das Kontrollgremium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. In diesem Fall sowie im Falle des Wechsels des ursprünglichen Rechtsträgers fallen bei diesem Kosten bis zur Höhe der Pauschale nach § 3 Nr. 1 des Vertrages an. Zu Lebzeiten des Stifters bedarf es seiner Zustimmung.



§ 11

Vermögensanfall

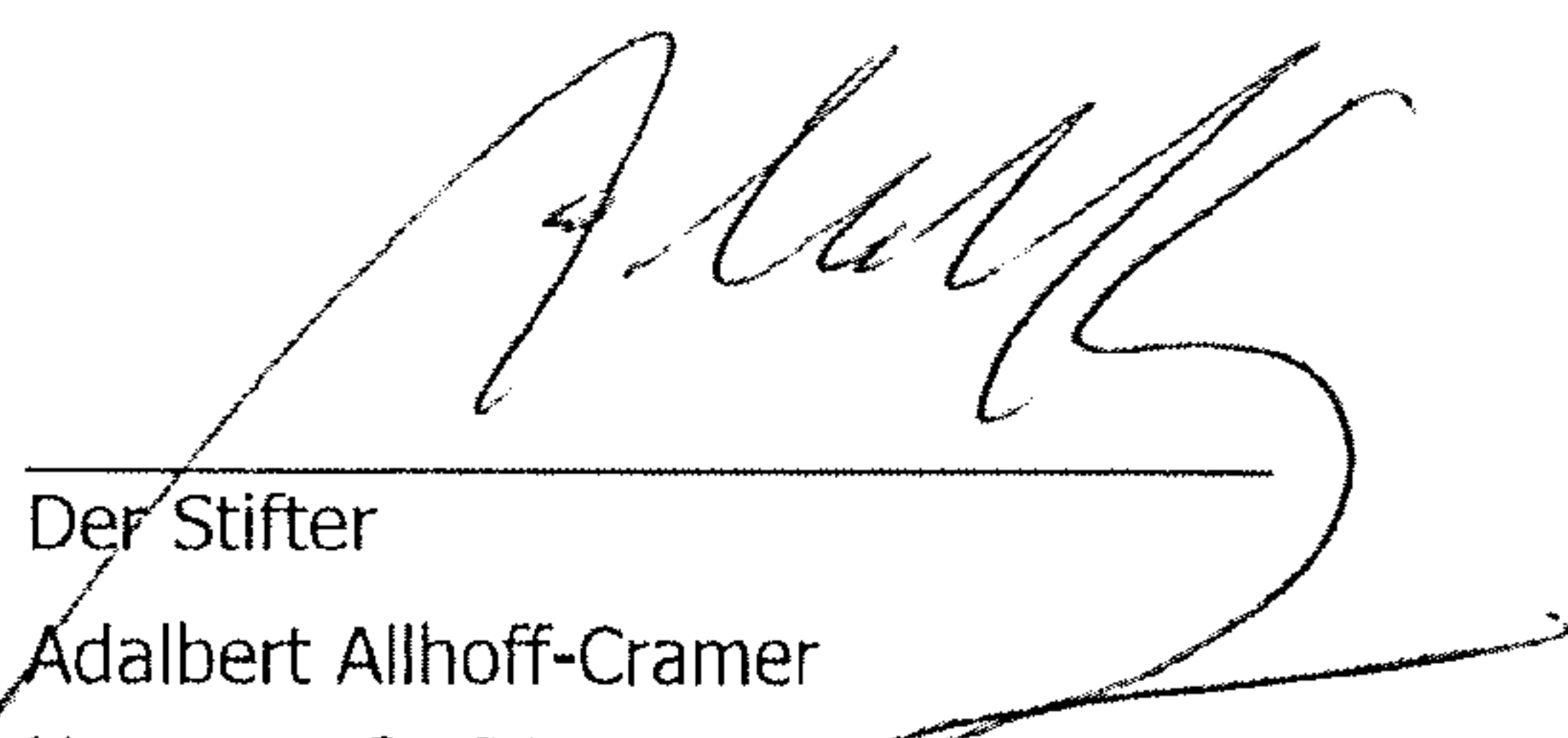
Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Stiftungsvermögen an eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der in § 2 Nr. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben. Die Bestimmung der Anfallberechtigten obliegt dem Treuhänder und Rechtsträger gemeinsam mit dem Kontrollgremium.

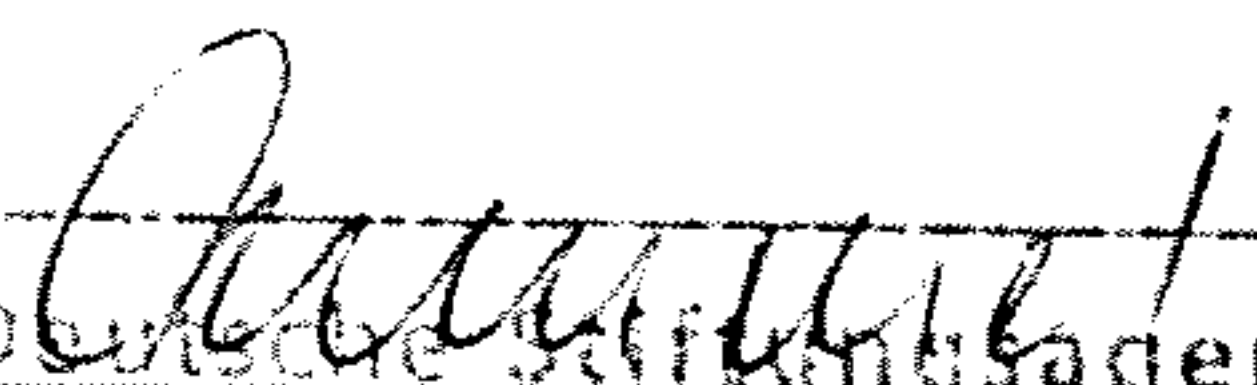
§ 12

Stellung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt vorab anzuzeigen.

Balve, 26.11.2020


Der Stifter
Adalbert Allhoff-Cramer
Hauptstraße 21
58802 Balve


DS Deutsche Stiftungsagentur
Der Treuhänder und Rechtsträger
Brandgasse 4
DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH
Tel.: 02131 / 52513-0
Brandgasse 4
Fax: 02131 / 52513-40
41460 Neuss
stiftungsagentur.de

